



# STADT LADENBURG

## Corona-Leitlinie für die Benutzung des Freibades der Stadt Ladenburg

- Stand 16.06.2020 –

Geltungsdauer: Freibadsaison 2020

Einleitung.....	1
1 Betrieb des Freibades unter den Bedingungen einer Pandemie.....	2
1.1 Allgemeines.....	2
1.2 Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen.....	3
1.3 Eigenverantwortung der Badbenutzer.....	3
1.4 Besondere Hygienemaßnahmen.....	3
1.5 Maßnahmen zum Ansteckungsschutz in Schwimmbädern.....	3
1.5.1 Begrenzung der Besucherzahl.....	3
1.5.2 Verhaltensregeln für die Besucher.....	4
1.5.3 Ergänzung zur Haus- und Badeordnung.....	5
1.5.4 Schriftliche Verhaltensregeln für die Besucher.....	5
1.6 Gebühren für die Benutzung des Freibades.....	5
1.7 Maßnahmen in Bezug auf Personal.....	5
1.7.1 Arbeitsorganisation und Arbeitsstätten.....	4
1.7.3 Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten.....	5
1.8 Zusätzliche Maßnahmen für den Betrieb des Freibades.....	6

### Einleitung

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März kann die Öffnung des Freibades nicht regulär durchgeführt werden. Für die Sommersaison 2020 zeichnet sich ab, dass aufgrund der erlassenen rechtlichen Regelungen ein regulärer Schwimmbetrieb nicht realisierbar sein wird. Die Stadt Ladenburg ist sich der Probleme und Schwierigkeiten der Inbetriebnahme des Freibades bewusst. Gleichwohl ist sie in der Lage und auch bereit, ihrer Verantwortung für die Daseinsvorsorge trotz aller Schwierigkeiten gerecht zu werden und ihr Freibad zeitnah in Betrieb zu nehmen.

Die Corona-Leitlinie Freibad dient dem Ziel, den Badebetrieb zu ermöglichen und dabei die jeweils gültigen epidemiologischen Schutzregelungen einzuhalten. Es ist beabsichtigt, die Corona-Leitlinie Freibad für die Freibadsaison 2020 bestehen zu lassen, wie die epidemiologische Lage es erfordert.

Für den Freibadbetrieb sind neben diesen Corona-Leitlinien Freibad folgende Schriftstücke von Bedeutung:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVA Sportstätten)
- Badegebührensatzung
- Badeordnung

## 1 Betrieb des Freibades unter den Bedingungen einer Pandemie

### 1.1 Allgemeines

In diesem Teil kommen Maßnahmen in Bezug auf den Personaleinsatz und den eigentlichen Badebetrieb zum Tragen. Wenn ein Freibad im Verlauf einer, z.B. sich abschwächenden, Pandemie weiter betrieben wird, ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf muss sich die Organisation des Badebetriebes einstellen, es müssen dies aber auch die Besucher. Die Stadt Ladenburg kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Freibad nicht garantieren. Jeder Badegast hat sich eben auch auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandgebote während des Badebesuchs. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden.

Freibäder können unter Bedingungen betrieben werden, immerhin kann man sich im Wasser nicht anstecken und Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne sind günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl werden hier zusätzliche Maßnahmen der Begrenzung der Besucherzahl und Aufsicht erforderlich sein.

### 1.2 Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen

Mit der Wiedereröffnung von Bädern in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie noch nicht völlig gebannt ist, ist klar, dass mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einhergeht. Das kann auch bei besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Dass dem so ist, sollte aufgrund der Tatsache, dass die Pandemie und das Infektionsrisiko in allen Medien allgegenwärtig sind, jedem Erwachsenen bewusst sein. Das hat die Konsequenz, dass die allgemeinen Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern auch hier greifen und der Badbenutzer keine Rundum-Sorglos-Kontrolle erwarten kann.

Jeder Badegast hat sich also auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs, insbesondere in Freibädern. Diese sind bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Freibad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet werden, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht üblich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Aus den oben beschriebenen Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht lässt sich auch eine generelle Forderung nach „mehr Personal“ nicht ableiten, da es für die Frage, welches Personal für die Wasser- und Badeaufsicht benötigt wird, stets auf die individuellen Verhältnisse im Bad ankommt. Es wird sich dann im Zuge der Öffnung zeigen, wie hoch die Akzeptanz der Badbesucher im Hinblick auf die Einhaltung der vom Badbetreiber vorgegebenen Maßnahmen ist und ob die Badbesucher der ihnen obliegenden Eigenverantwortung gerecht werden. Nach den ersten Erfahrungen wird man dann ggf. nachsteuern müssen.“

## 1.2 Eigenverantwortung der Badbenutzer

Die im vorliegenden Pandemieplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere in der Information für Badegäste geregelt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen der Stadt Ladenburg, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich nicht geschuldet. Insbesondere ist eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keinen lückenlose „Rundum-Kontrolle“ erwarten.

## 1.4 Besondere Hygienemaßnahmen

Freibäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt eine große Anzahl an Zwischenreinigungen. Unter Pandemiebedingungen sind weitere Maßnahmen erforderlich:

- Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereich muss täglich gereinigt und desinfiziert werden.
- Tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen
- Im Eingangsbereich, am besten vor der Tür, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelspendender
- Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z.B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen), sollten in kurzen Interballen einer Wischdesinfektion unterzogen werden
- Reinigungs- und Desinfektionspläne sind auszuhängen.

## 1.5 Maßnahmen zum Ansteckungsschutz in Schwimmbädern

Bei einer abklingenden Ansteckungswelle werden wahrscheinlich für die Bevölkerung weiterhin Empfehlungen für die individuelle Hygiene gültig bleiben. Diese unterliegen im Freibad nicht zuerst der Verantwortung der Stadt Ladenburg, hier kann aber durch Information und Aufsicht steuern eingegriffen werden.

### 1.5.1 Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Badbesucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, ist es erforderlich, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern. Geeignete Maßnahmen für die verschiedenen Funktionsbereiche sind nachfolgend aufgeführt:

#### Eingangs-/Kassenbereich:

- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweis vor dem Eingang).
- Eingangstür muss geöffnet bleiben, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Kassentheken mit Schutz aus Plexiglas oder Sicherheitsglas.
- Ein- und Ausgang voneinander abzutrennen.
- Kassenpersonal muss mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet werden.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der der aktuell anwesenden Badegäste (Personal)
- Bei Personalwechsel ist der Arbeitsplatz zu reinigen und zu desinfizieren.

### Umkleide- und Duschbereiche:

- Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen.
- Einzelumkleiden können benutzt werden, evtl. hier auch die Türen geöffnet lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Die Duschräume bleiben geschlossen.
- WC-Anlagen werden nur von maximal zwei Personen benutzt.
- Es soll nur eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Verfügung gestellt werden.

### Liegewiese:

- Für Freibäder wird eine maximale Belegung zusätzlich durch einen Platzbedarf von 10m<sup>2</sup> je Badegast definiert. Das Freibad verfügt über eine Liegefläche von 16.000m<sup>2</sup>, daraus ergibt sich eine Belegung von 1600 Besuchern.

### Becken- und Beckenbereiche:

Die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken:

In Schwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholgen stattfindet.

In Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person.

Für die Bestimmung der maximalen Personenanzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen.

Dies entspricht in Ladenburg:

- Schwimmerbecken mit 1050 qm Wasserfläche ergibt eine Belegung von 105 Besuchern (nicht inbegriffen ist das Sprungbecken mit 283m<sup>2</sup>)
- Nichtschwimmerbecken mit 966m<sup>2</sup> Wasserfläche ergibt eine Belegung von 241 Besuchern
- Kleinkindbereich ergibt eine Belegung von 5 Kindern in Begleitung einer Aufsichtsperson.

Insgesamt dürfen sich 346 Personen im Wasser befinden. Für einen Badetag kann ein Verhältnis von einem Drittel Wasser zu zwei Drittel Liegefläche angenommen werden, um die Gesamtsituation abzubilden. Daraus ergibt sich für das Freibad 1038 gleichzeitig anwesende Besucher. Auf unserer Liegefläche dürften auf der Basis von 10 m<sup>2</sup> je Person 1600 Besucher gleichzeitig anwesend sein. Dies passt nicht zur Größe der Wasserflächen, und deshalb wird die Belegung der Becken hier als führende Größe angenommen und die Maximale Besucherzahl auf 1038 festgelegt werden.

Es wird vom Aufsichtspersonal nicht erwartet werden können, die Anzahl der Personen im Becken ständig zu zählen. Es sollte sichergestellt werden, dass offensichtliche Annäherungen oder Gruppenbildungen bemerkt und auch korrigiert werden.

Bei Planschbecken, Rutschen und Sprungtürmen, sollte durch die Aufsicht nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die entsprechenden Abstandregeln eingehalten werden. Diese Becken oder Attraktionen sind ggf. zu sperren.

### 1.5.2 Information für die Besucher

Auch die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren. Ein wichtiger Bestandteil ist eine Ergänzung der gültigen Haus- und Badeordnung, in der die Verhaltensänderungen rechtlich verbindlich gemacht werden. Weiterhin sollten schriftliche und auch grafische Hinweise gegeben werden.

- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- Hygienemaßnahmen sind zu beachten
- Enge Begegnungen müssen vermieden werden.

Die Information für die Badegäste soll im Eingangsbereich und anderen geeigneten Stellen, z.B. Kiosk, WC oder Dusche platziert werden, die über den Umgang mit dem Virus im Schwimmbad informiert. (Aushang siehe Anlage).

### 1.5.3 Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Siehe beiliegende Anlage 1

### 1.5.4 Schriftliche Verhaltensregeln für die Besucher

Siehe beiliegende Anlage 2

## 1.6 Gebühren für die Benutzung des Freibades

Die Stadt Ladenburg erhebt für die Benutzung des Freibades Benutzungsgebühren nach der Badegebührensatzung. Die Tageskasse wird in der Saison 2020 nur für den Vorverkauf von Saisonkarten (Erwachsene und Ermäßigte) sowie für die Zahlung der Badegäste öffnen. Es werden Tageskarten (nur Online durch Ticketbuchung) mit einem Tageskontingent sowie Saison- und Familienkarten angeboten.

1. Tageskarten	
1.1 Erwachsene	4,00 Euro
1.2 Ermäßigte	2,50 Euro
2. Saisonkarten	
2.1 Erwachsene	65,00 Euro
2.2 Ermäßigte	34,00 Euro
3. Familienkarten	
3.1 Typ A (zwei Erwachsene mit Kindern)	130,00 Euro
3.2 Typ B (ein Erwachsener mit Kindern)	80,00 Euro

Die Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar und gelten für die Dauer der jeweiligen Jahres-Badesaison. Die Saison- und Familienkarten können per Onlineformular bestellt werden. Die Saisonkarten können auch im Vorverkauf an der Schwimmbadkasse erworben werden.

## 1.7 Maßnahmen in Bezug auf Personal

Auch für das Personal gelten bei Öffnung des Bades veränderte Voraussetzungen im Bäderbetrieb. Dies betrifft die Möglichkeit weitere Ansteckungen und damit auch Ausfälle beim Personal durch Krankheit.

### 1.7.2 Vermeidung von Ansteckungen bei Hilfeleistung

Das Abstandsgebot lässt sich in Schwimmbädern in einem Fall nicht vermeiden, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier muss das Personal dem Badegast nahekommen und sich dementsprechend selbst schützen. Für Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden.

### 1.7.3 Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten

Ansteckungswellen, auch schwächere oder abflauende, können zu einem außergewöhnlich hohen Krankenstand beim Personal führen. Überschreitet dieser Krankenstand bestimmte Grenzen, so ist ein geregelter Badebetrieb ggf. nicht aufrecht zu erhalten. Es könnte also eine Situation eintreten, in der entschieden werden muss, welche Angebote des Bades Priorität zu behandeln sind, z.B.:

- Öffentlicher Badebetrieb
- Öffnungszeiten

Daraus könnte sich eine Mindest- bzw. Notbesetzung ergeben.

## 1.8 Zusätzliche Maßnahmen für den Betrieb des Freibades

Für das Freibad gelten die bereits aufgeführten Maßnahmen sinngemäß, insbesondere in den Funktionsbereichen Eingang, Umkleide, Duschen und WCs sind sie Anforderungen vergleichbar. Weil in der Regel bei Schönwetterbedingungen große Badegastzahlen zu erwarten sind, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Hier sind vor allem die Liegewiesen und Verkehrswege, insbesondere die Durchschreite Becken betroffen. Die Besucher müssen auf diese Engstellen und auf die Einhaltung der Abstandregeln gesondert hingewiesen werden. Entsprechende Wegeführungen sollten festgelegt werden.

Unter Pandemiebedingungen muss die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste deshalb beschränkt werden. Dazu ist es erforderlich, Ein- und Ausgänge zu zählen (Kassenpersonal).

Die Nutzung von Spielplätzen und Sportflächen im Freibad soll unter Berücksichtigung der örtlichen Festlegungen mit Beschränkung ermöglicht werden.

Der Betrieb vom Kiosk ist unter Wahrung der Abstandsregelungen in Warteschlangen und der örtlichen Festlegungen möglich. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Waren zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Gaststätten.

Die Einhaltung der Abstandregeln auf den Liegewiesen, Beckenumgängen und im Wasser muss durch das Aufsichtspersonal überwacht werden.

## Anlage 1

### Aushang Badegäste:

#### Information für unsere Badegäste

Die wichtigste Information ist, dass Viren, wie z.B. die Grippe- und Corona-Viren, nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht im Schwimmbad kein besonderes Infektionsrisiko, es gelten die Vorsichtsmaßnahmen, die in allen anderen öffentlichen Gebäuden auch angezeigt sind.

Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie bitte vor dem Baden.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen. Falls sich die Ansteckungslage in unserer Stadt wieder ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Weiterhin bitten wir Sie, folgende Maßgaben zu beachten:

- Nutzen Sie das Handdesinfektionsgerät im Eingangsbereich.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- Auch in Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals und die Beschilderungen.
- Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein. In engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Verlassen Sie die Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- Verlassen Sie den Beckenrand unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

## Anlage 2

### Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Ladenburg vom 14. Mai 1997 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie geöffnet und betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung – gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, dass im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

#### **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (5) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

#### **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstation im Eingangsbereich.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben im Eingangs- und Kassenbereich sowie auf den Toiletten getragen werden.

#### **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z.B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.



- (5) Für das Schwimmer- und das Nichtschwimmerbecken wird es Einbahnstraßenregelungen geben.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderung und Anweisung des Personals.
- (7) Das Planschbecken sofern geöffnet darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreite Becken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregeln, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.